

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Regeln zur Anlieferung

- Aktionäre haben Vorrang vor anderen Kunden, dies gilt auch bei der Anlieferung über Lohnunternehmer.
- Mehr Menge als angemeldet kann nur geliefert werden, wenn dies die Auftragslage nach Rücksprache mit dem zuständigen Schichtführer zulässt.
- Bei Chargenbeginn müssen die allfällig kundenseitig gelieferten Big Bag auf der Anlage sein, ansonsten werden neue befüllt.
- Mitgebrachte Big Bag müssen sauber sein, oben offen und unten zugebunden. Big Bags müssen oben zugeschnürt werden können. Für die Einhaltung der Futtermittelhygiene Vorschriften ist der Kunde verantwortlich.
- Ab 3 Tonnen Trockengut muss bei Chargenbeginn ein geeignetes und verkehrssicheres Transportmittel bereitstehen, wenn nicht ein Anhänger der Trocknungsanlage benutzt wird.
- Die Trocknungsanlage stellt ein Losewagen und Big Bag-Wagen zur Verfügung. Für die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften sind die Kunden selbst verantwortlich.
- Die Anhänger der Anlage müssen sofort entladen und zurückgebracht werden.
- Zu den Anhängern der Trocknungsanlage muss Sorge getragen werden und Schäden sofort gemeldet werden.
- Die Ladungssicherung und der Witterungsschutz sind bei Tag und Nacht Sache des Kunden.
- Das Nachtfahrverbot für Traktoren und Erntemaschinen zwischen 22.00 und 5.00 Uhr muss strikt eingehalten werden.
- Nach Chargenende muss die Abfuhr des Trockenguts sofort erfolgen, ausser während dem Nachtfahrverbot. Ausnahmen müssen vorgängig mit dem Trocknungspersonal abgesprochen werden.
- Die Zufahrt muss über die Marktstrasse erfolgen. Quartierstrassen dürfen mit Traktoren und Erntemaschinen nicht befahren werden.
- Unnötiges Verursachen von Lärm ist zu unterlassen. Dies betrifft insbesondere auch Fahrzeuge mit abgeänderter Auspuffanlage.
- Für Schäden an der Trocknungsanlage, die durch mitgeführte Fremdkörper im angelieferten Futter verursacht werden, haftet der Kunde.